
2012 **Ausgegeben zu Bonn am 3. August 2012** **Nr. 24**

Tag	Inhalt	Seite
6. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	730
7. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	731
11. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis	732
13. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	732
13. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	733
13. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	733
14. 6.2012	Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	734
15. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	736
15. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	737
15. 6.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Antigua und Barbuda über den Informationsaustausch in Steuersachen	737
15. 6.2012	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung	738
26. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	741
28. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	742
28. 6.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 18. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Sitz der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	743
28. 6.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „DRS Technical Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-13-03)	743
28. 6.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI-WGI, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-104-01)	745
28. 6.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Silverback7, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-103-01)	747
3. 7.2012	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr	749
3. 7.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	750
4. 7.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	750
9. 7.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	751
12. 7.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	752

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter
und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
oder Strafe**

Vom 6. Juni 2012

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Philippinen*) am 17. Mai 2012
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. April
2012 abgegebenen Erklärung zu den Artikeln 11 und 24 des Fakultativpro-
tokolls

Türkei am 27. Oktober 2011

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. April 2012 (BGBl. II S. 519).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 6. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu dem Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 7. Juni 2012

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Mikronesien, Föderierte Staaten von*) am 2. Dezember 2011
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 15 Absatz 2 des Zusatzprotokolls.

Ferner wird das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 für
Burundi am 23. Juni 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 2011 (BGBl. II S. 1335).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 7. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis**

Vom 11. Juni 2012

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (BGBl. 1982 II S. 420, 421) ist nach seinem Artikel XXVIII Absatz 2 für

China	am 19. Oktober 2006
mit Erstreckung auf Macau und unter Ausschluss auf Hongkong	
Cookinseln	am 19. November 2005
Mauritius	am 1. November 2004
Pakistan	am 22. Februar 2012
Ukraine	am 22. Mai 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. August 2001 (BGBl. II S. 901).

Berlin, den 11. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die strategische Umweltprüfung
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 13. Juni 2012

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2006 II S. 497, 498) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Dänemark (nicht für Färöer)	am 2. September 2012
-----------------------------	----------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juli 2011 (BGBl. II S. 736).

Berlin, den 13. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 13. Juni 2012

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Bulgarien	am	21. April 2012
Mauretanien	am	3. Mai 2012
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	28. Januar 2012
Mosambik	am	29. Februar 2012

in Kraft getreten.

Ferner wird das Übereinkommen für

Estland	am	29. Juni 2012
---------	----	---------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. 2012 II S. 52).

Berlin, den 13. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen
und über deren Vernichtung**

Vom 13. Juni 2012

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778, 779) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Somalia	am	1. Oktober 2012
---------	----	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Januar 2012 (BGBl. II S. 116).

Berlin, den 13. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-mexikanischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 14. Juni 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 4. August 2011/10. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Mexiko-Stadt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens vom 8. Oktober 1997 über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 1998 II S. 2969, 2970) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 10. Oktober 2011

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juni 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Mexiko-Stadt, den 4. August 2011

Frau Ministerin,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens vom 8. Oktober 1997 zwischen unseren Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung zur Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu begünstigen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten die Einrichtung eines örtlichen Büros der GIZ (einschließlich des Centrums für Internationale Migration und Entwicklung – CIM) in Mexiko-Stadt.
2. Das Büro wird in Mexiko-Stadt eingerichtet und wird nicht Teil der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Mexiko sein.
3. Das Büro übernimmt die Durchführung der folgenden Tätigkeiten:
 - a) Unterstützung der Vorhaben und Programme der Technischen Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten der Durchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben und Programmen der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GIZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GIZ;
 - e) gegebenenfalls Bereitstellung von Einrichtungen und administrativer Unterstützung ausschließlich für die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung von Vorhaben und Programmen der internationalen Zusammenarbeit beauftragten Organisationen.
4. Um eine angemessene Wahrnehmung der Tätigkeiten des Büros zu erreichen, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 - a) alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro bezahlen;
 - b) die Kosten der zur Durchführung der Tätigkeiten des Büros entsandten Lang- und Kurzezeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte tragen, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Einstellung der Ortskräfte ergeben.
5. Um eine angemessene Wahrnehmung der Tätigkeiten des Büros zu erreichen, wird die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten
 - a) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens vom 8. Oktober 1997 über Technische Zusammenarbeit und der nationalen Gesetzgebung der Vereinigten Mexikanischen Staaten alle notwendigen verwaltungstechnischen und zollrechtlichen Erleichterungen für die Einfuhr und Ausfuhr von Material, das zur Einrichtung und Führung des Büros benötigt wird, gewähren und dazu den zuständigen Behörden die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen mit dem Ziel, die entsprechenden Verfahren durchzuführen und sicherzustellen, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Diese Erleichterungen gelten auf schriftlichen Antrag des Büros auch für im Hoheitsgebiet der Vereinigten Mexikanischen Staaten beschafftes Material;
 - b) Anträge des Büros auf
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen,
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für die entsandten Fachkräfte sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros unterstützen;
 - c) den entsandten Fachkräften der Durchführungsorganisationen und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 8. Oktober 1997 gewähren.
6. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der deutschen Durchführungsorganisationen. Es wird bei Auflösung des Büros der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten geschenkt.
7. Die Regierungen benennen folgende Bereiche als Durchführungsorganisationen/Kontaktstellen für die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Aspekte:

- a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die in Nummer 1 und 3 genannten Durchführungsorganisationen;
 - b) die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten beauftragt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten – Abteilung für technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit – als Kontaktstelle für die Durchführungsorganisationen.
8. Die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Oktober 1997 über Technische Zusammenarbeit gelten entsprechend für diese Vereinbarung.
 9. Das Büro ist für die Klärung sämtlicher arbeitsrechtlicher Forderungen bei den zuständigen mexikanischen Behörden verantwortlich, die sich aus der Einstellung von Ortskräften ergeben könnten.
 10. Diese Vereinbarung gilt für ein (1) Jahr und verlängert sich um jeweils ein (1) weiteres Jahr, sofern nicht eine der Regierungen sie durch schriftliche Mitteilung an die andere Regierung drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer kündigt.
 11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Edmund Duckwitz

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Vereinigten Mexikanischen Staaten
Frau Patricia Espinosa Cantellano
Mexiko-Stadt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Vom 15. Juni 2012

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für
Moldau, Republik am 18. Juli 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2012 (BGBl. II S. 471).

Berlin, den 15. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 15. Juni 2012

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Burkina Faso am 30. Juli 2012

Moldau, Republik*) am 18. Juli 2012

nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 23, 24, 25, 27 und 31 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2012 (BGBl. II S. 496).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 15. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Antigua und Barbuda
über den Informationsaustausch in Steuersachen**

Vom 15. Juni 2012

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Antigua und Barbuda über den Informationsaustausch in Steuersachen (BGBl. 2011 II S. 1212, 1213) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 2

am 30. Mai 2012

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung**

Vom 15. Juni 2012

Das in Berlin am 7. Dezember 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 7. Dezember 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 9 Absatz 5 dieses Abkommens die Vereinbarung vom 13. November 2008 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Mongolei über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 6. Dezember 2011

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 15. Juni 2012

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Mongolei,

im Folgenden Vertragsparteien genannt, –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen und gegenseitigen vertrauensvollen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in dem Wunsch, diese Beziehungen durch Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung zu festigen und zu vertiefen,

in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung ein wichtiges Element der Sicherheit und Stabilität ist,

unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung vom 5. September 2008 über die umfassenden partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in Anbetracht des Abkommens vom 31. März 2009 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Mongolei über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen,

in dem Bestreben, die sicherheits- und militärpolitischen Beziehungen durch engere Zusammenarbeit weiter zu stärken –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit diesem Abkommen wird der allgemeine Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung zwischen den Vertragsparteien, die auf den Prinzipien von Gleichberechtigung, Partnerschaft und gegenseitigem Nutzen basiert, festgelegt.

(2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens wird auf Grundlage der innerstaatlichen Gesetzgebung, der Prinzipien und Normen des internationalen Rechts und der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei durchgeführt.

(3) Die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung zwischen den Vertragsparteien wird in den durch dieses Abkommen festgelegten Bereichen und Formen gefördert.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien können in folgenden Bereichen zusammenarbeiten:

1. Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
2. Friedens- und humanitäre Einsätze,
3. militärische Ausbildung,
4. Rüstungszusammenarbeit,

5. Wehrrecht,

6. Organisation der Streitkräfte und Wehrverwaltung,

7. wissenschaftliche Forschung im Bereich der Verteidigung,

8. Terrorismusbekämpfung,

9. sonstige Bereiche nach gegenseitiger Abstimmung.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann in folgenden Formen erfolgen:

1. offizielle und Arbeitsbesuche hochrangiger Vertreter,
2. bilaterale Stabs-, Fach- und Expertengespräche,
3. gemeinsame Beteiligung an Friedens- und humanitären Einsätzen,
4. gemeinsame Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen, Stabs- und Feldübungen für Friedens- und humanitäre Einsätze,
5. gegenseitige Leistung der Friedens- und humanitären Hilfe,
6. Teilnahme an Lehrgängen und Ausbildungsvorhaben,
7. Austausch von militärischen Delegationen und Experten,
8. gegenseitige Nutzung der militärischen Ausbildungseinrichtungen,
9. Erfahrungsaustausch und Durchführung gemeinsamer Projekte im Rahmen von Rüstungsreformen der Streitkräfte,
10. Veranstalten von Konferenzen, Seminaren, Symposien zu Themen von gemeinsamem Interesse,
11. Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen.

Artikel 4

Durchführungsvereinbarungen

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens können die Vertragsparteien gesonderte Durchführungsvereinbarungen zwischen ihren Verteidigungsministerien in Bezug auf die durch dieses Abkommen erfassten Bereiche schließen.

(2) Die Durchführung dieses Abkommens erfolgt auf der Grundlage von Jahresprogrammen, die gemeinsam festgelegt werden. Zur Umsetzung der Jahresprogramme können die Vertragsparteien regelmäßig Konsultationen einleiten.

(3) Die im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Maßnahmen werden nach Maßgabe der im jeweiligen Gastland geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

Artikel 5

Militärische Sicherheit

Die Vertragsparteien gewährleisten die Geheimhaltung von Informationen und Erkenntnissen, die sie im Laufe bilateraler Zusammenarbeit erhalten haben, gemäß dem Abkommen vom 31. März 2009 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungs-

ministerium der Mongolei über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlussachen.

Artikel 6

Finanzielle Bestimmungen

(1) Die im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens anfallenden Kosten trägt jede Vertragspartei grundsätzlich selbst. Ausnahmen können in den Durchführungsvereinbarungen oder Jahresprogrammen nach Artikel 4 geregelt werden.

(2) Die im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens für die jeweils andere Vertragspartei erbrachten notwendigen Leistungen werden von der empfangenden Vertragspartei in Übereinstimmung mit den nationalen Haushaltsbestimmungen der leistenden Vertragspartei erstattet.

(3) Detaillierte finanzielle Regelungen sind in den Durchführungsvereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 für die jeweiligen Bereiche gesondert festzulegen.

Artikel 7

Befreiung von Gebühren

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die gegenseitige Befreiung von Visagebühren für zivile und militärische Angehörige der Streitkräfte, die an Ausbildung, Stabs- und Feldübungen der Friedens- und humanitären Einsätze und an Lehrgängen und Ausbildungsvorhaben teilnehmen.

(2) Führt eine Vertragspartei Lufttransport mit Sonderflug im Rahmen eines gemeinsamen Friedens- und humanitären Einsatzes im Lufthoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durch, wird diese von Flugsicherungsgebühren der anderen Vertragspartei befreit.

Artikel 8

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien ausschließlich durch bilaterale Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Laufzeit, Änderungen und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich seine Geltungsdauer stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, es sei denn, dass eine Vertragspartei das Abkommen sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen durch die Vertragsparteien schriftlich geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(4) Hinsichtlich der Kosten, die vor Beendigung dieses Abkommens angefallen sind, gilt Artikel 6 Absatz 2 bis zur vollständigen Abwicklung fort.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung vom 13. November 2008 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Mongolei über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 7. Dezember 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mongolischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Braun

Für die Regierung der Mongolei

Bold

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 26. Juni 2012

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 21. Juni 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgende Erklärungen zum Internationalen Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) notifiziert:

Zu Artikel 31 (Individualbeschwerde):

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 31 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED), dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses über das Verschwindenlassen zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland zu sein.“

Zu Artikel 32 (Staatenimmunität):

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 32 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED), dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses über das Verschwindenlassen zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, die Bundesrepublik Deutschland komme ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nach.“

II.

Ferner ist das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen gemäß seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Österreich

am 7. Juni 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2012 (BGBl. II S. 469).

Berlin, den 26. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität**

Vom 28. Juni 2012

I.

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) ist nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für die

Schweiz*) am 1. Januar 2012
nach Maßgabe von Vorbehalten und Erklärungen in Kraft getreten.

II.

Das Übereinkommen wird ferner nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für die folgenden Staaten in Kraft treten:

Georgien*) am 1. Oktober 2012
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 6 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2, 9 Buchstabe e, Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 40 des Übereinkommens

Malta*) am 1. August 2012
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 35 des Übereinkommens

Österreich*) am 1. Oktober 2012
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 29 Absatz 4 und Erklärungen zu Artikel 24 Absatz 7 und Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens.

III.

Litauen*) hat mit Wirkung vom 2. Dezember 2011 gemäß Artikel 43 des Übereinkommens die Rücknahme seines Vorbehalts vom 16. November 2011 zu Artikel 22 des Übereinkommens notifiziert.

Bosnien und Herzegowina*) hat mit Wirkung vom 15. November 2011 gemäß Artikel 43 des Übereinkommens Erklärungen zu den Artikeln 24, 27 und 35 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2011 (BGBl. II S. 1181).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 28. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens vom 18. Oktober 2011
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung
über den Sitz der Europäischen Aufsichtsbehörde
für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung**

Vom 28. Juni 2012

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 2012 zu dem Abkommen vom 18. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Sitz der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (BGBl. 2012 II S. 338, 339) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 1

am 18. Juni 2012

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 28. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „DRS Technical Services, Inc.“
(Nr. DOCPER-IT-13-03)**

Vom 28. Juni 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. April 2012 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „DRS Technical Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-13-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. April 2012

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. April 2012

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 60 vom 17. April 2012 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen DRS Technical Services, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-13-03 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen DRS Technical Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen DRS Technical Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer betreibt Satellitenterminals und die dazugehörige Netzwerkausrüstung, richtet das örtliche Terminal so ein, dass auswärtige Terminals verbunden werden können, koordiniert den Satellitenzugang, richtet Schaltungen ein und konfiguriert Geräte zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit zwischen Endnutzern. Der Auftragnehmer konfiguriert die Ausrüstung zwecks Wartung und Sicherung gegen unerlaubten Zugang, reagiert auf technische Probleme und führt Aufgaben in Bereichen durch, die für Kapazitätsplanung, Projektmanagement, Netzwerksicherheit und Systemintegration relevant sind. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Network/Software Engineer“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen DRS Technical Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-13-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen DRS Technical Services, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 9. Dezember 2011 bis 8. Dezember 2012 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. April 2012 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 60 vom 17. April 2012 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. April 2012 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „CACI-WGI, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-104-01)**

Vom 28. Juni 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. April 2012 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI-WGI, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-104-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. April 2012

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. April 2012

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 160 vom 17. April 2012 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Ändervereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CACI-WGI, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-104-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen CACI-WGI, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen CACI-WGI, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:
Dieser Vertrag umfasst Fachwissen im Bereich Abwehrmaßnahmen gegen unkonventionelle Sprengvorrichtungen (Counter Improvised Explosive Device/CIED) für U.S. Special Operations Forces weltweit. Die Bemühungen sollen dazu dienen, selbstgebaute Bomben, welche eine Verletzungsursache für die Streitkräfte in Afghanistan und im Rest der Welt darstellen, durch den Stopp der Herstellung solcher selbstgebaute Bomben oder durch Analysen zur Auffindung der Bomben vor der Explosion zu beseitigen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung) und „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung).
2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen CACI-WGI, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-104-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen CACI-WGI, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. September 2010 bis 14. Juli 2013 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Verei-

nigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. April 2012 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 160 vom 17. April 2012 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. April 2012 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Silverback7, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-103-01)**

Vom 28. Juni 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. April 2012 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Silverback7, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-103-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. April 2012

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. April 2012

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 131 vom 17. April 2012 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Silverback7, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-103-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Silverback7, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Silverback7, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Dieser Vertrag umfasst taktisches Training vor Einsätzen im Bereich nichttechnische Aufklärung (Human Intelligence) und Spionageabwehr für nachrichtendienstliche Einheiten. Dazu zählen theoretischer Unterricht sowie praktische Situationstrainingsseinheiten mit Rollenspiel und linguistischer Beratung. Dieses nachrichtendienstliche Training dient als Vorbereitung für US-Soldaten für Einsätze in nicht traditionellen Umgebungen und die Durchführung von entscheidenden Aufgaben, die nicht routinemäßig am Standort trainiert werden können, aber bei Kriegseinsätzen und stabilitätsfördernden Einsätzen erforderlich sind. Die Trainingsszenarien und Materialien sind auf bestimmte Gebiete ausgerichtet, wie zum Beispiel Afghanistan und Kosovo. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Silverback7, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-103-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Silverback7, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 26. September 2011 bis 25. September 2014 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundes-

republik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. April 2012 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 131 vom 17. April 2012 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. April 2012 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr

Vom 3. Juli 2012

Zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) hat Montenegro dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Juni 2012 notifiziert, dass es im Einklang mit Artikel 45 Absatz 4 des Übereinkommens „MNE“ als Unterscheidungszeichen für die von Montenegro zugelassenen Fahrzeuge im internationalen Verkehr entsprechend Anhang 3 des Übereinkommens gewählt hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2012 (BGBl. II S. 158).

Berlin, den 3. Juli 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen**

Vom 3. Juli 2012

Das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825, 826) ist nach seinem Artikel 35 Absatz 2 für

Andorra	am	1. Juli 2012
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Curaçao	am	10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am	10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 120).

Berlin, den 3. Juli 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 4. Juli 2012

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170, 171) ist nach seinem Artikel X für

Armenien	am	23. August 2010
Togo	am	16. November 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. März 2006 (BGBl. II S. 360).

Berlin, den 4. Juli 2012

Auswärtiges Amt
im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung vom 26. Januar 2009
der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 9. Juli 2012

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Algerien	am	8. Juni 2012
Äthiopien	am	10. März 2012
Bahrain	am	20. Juni 2012
Estland	am	30. Juni 2012
Griechenland	am	25. Februar 2012
Jemen	am	23. März 2012
Kuba	am	29. April 2012
Mauretanien	am	12. April 2012
Ruanda	am	24. Juni 2012
Saudi-Arabien	am	29. Januar 2012
Türkei	am	1. April 2012
Uganda	am	17. Mai 2012

in Kraft getreten.

Die Satzung wird ferner nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Ägypten	am	11. Juli 2012
---------	----	---------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2012 (BGBl. II S. 223).

Berlin, den 9. Juli 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mB.H.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mB.H., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mB.H. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Vom 12. Juli 2012

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. No-
 vember 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern,
 die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223)
 ist nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für die folgenden Staaten in Kraft getreten:

Grenada	am	6. März 2012
Guinea	am	16. Dezember 2011
Malaysia*)	am	12. Mai 2012
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 2 und 3 des Fakultativ- protokolls		
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	23. Mai 2012
Simbabwe	am	14. März 2012
Suriname	am	18. Juni 2012.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
 2. November 2011 (BGBl. II S. 1288).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im
 Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf
 der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 12. Juli 2012

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Franz Josef Kremp